

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch der scheinbare Gegensatz zwischen dem *Imperator* der Intitulatio und dem *regnum* der Inscriptio. Für den Gebrauch des Imperatortitels vor der Kaiserkrönung können zwei weitere Beispiele angeführt werden: der nur in den *Libri feudorum* überlieferte, undatierte, zu 1152 zu setzende älteste Landfriede Barbarossas (D.F.I. 25) und die Beurkundung des Konstanzer Vertrages im März 1153 (D.F.I. 52). Von der Intitulatio abgesehen ist in beiden Fällen im Text nur vom König und vom Königtum die Rede⁷⁸⁾. Bei der Authentica „Habita“, die ja nur einen Monat vor der Kaiserkrönung promulgiert wurde, läßt sich nicht entscheiden, ob der Kaisertitel der Überlieferung anzulasten ist. Es wäre plausibel, daß die Rechtsgelehrten aufgrund ihrer Intentionen den Imperator vorwegnahmen; genausogut kann man freilich vermuten, daß man es im Zuge der Verbreitung der neuen *lex* für wünschenswert hielt, den Urheber mit der mittlerweile erlangten Kaiserwürde zu bezeichnen.

Der Begriff *regnum* hingegen, der sich ohnehin nur auf das Regnum Lombardie bezogen haben kann, war völlig korrekt gebraucht worden. Auch wenn Bologna in der Habita nicht ausdrücklich genannt ist, so passen die hier skizzierten Zustände doch nur auf die bolognesischen Rechtsschulen, die in Bologna lehrenden *doctores* und ihre Scholaren; in keinem anderen Teil des Imperium gab es damals vergleichbare Verhältnisse. Da die Habita nur der Situation in Italien entsprechen konnte, mochte als Formulierung für den Geltungsbereich auch unmittelbar nach der Kaiserkrönung mit voller Absicht das präzise *regnum* statt des umfassenderen, aber in diesem Fall zu allgemeinen *imperium* beibehalten worden sein. Ich möchte die Vermutung aussprechen, daß in dieser ursprünglichen Beschränkung auf das Regnum der Grund zu suchen ist, weshalb wir bereits in den frühesten, aus dem beginnenden 13. Jahrhundert stammenden Überlieferungen der Habita in Codex-Handschriften von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen keine Inscriptio mehr finden. Angesichts der stürmischen Entwicklung der Universitäten im Laufe des 12. Jahrhunderts war der durch die Form einer Authentica erhobene und auch erreichte allgemeine Geltungsanspruch der Habita mit der durch die Inscriptio ausgesprochenen Beschränkung auf Italien unvereinbar; auch eine Anpassung und Erweiterung auf das ganze Imperium, von der sich eine späte Spur in Paris BN lat. 4425 A

⁷⁸⁾ Vgl. auch die Vorbemerkungen zu D.F.I. 25 und 52. — Wie weit in diesen Zusammenhang auch D.F.I. 106 einbezogen werden kann (vgl. auch Anm. 72), läßt sich kaum entscheiden.